

Leitfaden Präventionsschulungen

Für den Leitfaden zu den Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt wurden die Anmerkungen der EKD um die Informationen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ergänzt.

Fachliche oder inhaltliche Rückfragen können Sie gerne an die Fachstelle sexualisierte Gewalt stellen:

- Miriam Günderoth, 0711/2049-605, miriam.guenderoth@elk-wue.de
- Ursula Kress, 0711/2149-572, ursula.kress@elk-wue.de

Die Informationen für den Kirchenbezirk finden Sie auf Seite 5

1) Kirchengemeinden (Einzelgemeinden)

a) [8. Gewaltschutzrichtlinie der EKD](#)

Seit 2024 werden in diesem Abschnitt des Erhebungsbogens Daten zum Schutzkonzept abgefragt. Die Ergebnisse dieser Erhebung gehen nicht in die statistischen Berichte ein, sondern werden den Fachstellen zu sexualisierter Gewalt der Landeskirchen für deren Arbeit zur Verfügung gestellt.

Die Gewaltschutzrichtlinie der EKD setzt einen verbindlichen Regelungsrahmen für alle Landeskirchen, der durch landeskirchliche Präventionsgesetze (in Württemberg durch die Allgemeinen Gewaltschutzbestimmungen) umgesetzt wird. Sie enthält nicht nur materielle Vorschriften (Gebote und Verbote), sondern auch organisatorische Mindestanforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Sie verpflichtet u.a. dazu, Schutzkonzepte in den Kirchengemeinden und Einrichtungen zu etablieren sowie Prävention und Intervention sicherzustellen. Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegen in der Verantwortung der Leitung. Es handelt sich um einen Organisationsentwicklungsprozess, an dem alle Beschäftigten zu beteiligen sind. Ein Schutzkonzept ist jeweils individuell an die vor Ort befindlichen Begebenheiten anzupassen und auszuarbeiten.

i) [Fragen zum Schutzkonzept](#)

Anhand der Fragen der Ziffern **G/01/01** bis **G/01/04** soll erhoben werden, was für Ihre Kirchengemeinde am Stichtag 31.12.2025 zutrifft. Wenn fusionierte Gemeinden aus einer der ehemaligen Gemeinden das Schutzkonzept übernommen haben, ist dieses als „ja“, also unter **G/01/01** einzutragen:

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt: Wurde in der Kirchengemeinde im Jahr 2025 ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt verabschiedet?

- | | |
|--|------------------------------------|
| Ja | (G/01/01) <input type="checkbox"/> |
| Nein, aber wir haben bereits in früheren Jahren ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt verabschiedet. | (G/01/02) <input type="checkbox"/> |
| Nein, wir haben uns aber mit der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt auseinandergesetzt und die Verabschiedung eines Schutzkonzeptes ist in Planung | (G/01/03) <input type="checkbox"/> |
| Nein, bisher wurde die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt noch nicht thematisiert | (G/01/04) <input type="checkbox"/> |

ii) Schulung von Mitarbeitenden (laut Schutzkonzept)

Sollten Sie noch kein Schutzkonzept haben, überspringen Sie die folgenden Fragen (G/02/00 und G/02/02) zur Schulung und gehen Sie direkt weiter zu iii).

Bei den Ziffern **G/02/00** und **G/02/02** soll erhoben werden, wie viele Mitarbeitende auf Grundlage Ihres Schutzkonzeptes bei einer Schulung teilnehmen müssten und wie viele zum Stichtag 31.12.2025 an einer Schulung teilgenommen haben.

- Die Gewaltschutzrichtlinie der EKD geht davon aus, dass alle Mitarbeitenden an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen. Schulungen gegen sexualisierte Gewalt sind wichtig, um die Teilnehmenden für die Thematik der sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren und zu präventivem Handeln zu befähigen.
- Zu schulende Mitarbeitende im Sinne der Gewaltschutzrichtlinie sind alle, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung in der **Kirchengemeinde** und anderen **kirchlichen Einrichtungen** wie z.B. Kindertagesstätten in **Trägerschaft der Kirchengemeinde** beschäftigt sind. Hinzu kommen ehrenamtlich Tätige mit besonderer Verantwortung oder in einem Arbeitsfeld mit Machtasymmetrien (Minderjährige, Seelsorge, Beratung, Pflege, Leitungsamt). **Nicht eingeschlossen** sind Mitarbeitende, deren Anstellungsträger nicht direkt die Kirchengemeinde ist (Bezirksjugendreferent*innen, Pfarrpersonen).
- Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung sind Schulungen ein wichtiger Bestandteil. Die **Dienststellenleitung hat die Aufgabe**, Schulungsverpflichtungen auszusprechen. Dafür muss es in der Kirchengemeinde eine Liste mit den Personen geben, die geschult werden müssen.

Im **Materialpool Schutzkonzeptentwicklung** gibt es dazu eine Exceltabelle, die künftig dazu genutzt werden kann, um diese Übersicht zu haben.

Anhand der Übersicht über die zu schulenden Mitarbeitenden sind die folgenden Fragen zu beantworten.

Beim Eintragen der geschulten Mitarbeitenden ist es unerheblich, ob sie eine Schulung in der Kirchengemeinde, dem Distrikt oder der Landeskirche besucht haben, solange diese dem Standard von „hinschauen-helfen-handeln“ entspricht und mindestens 3 Zeitstunden umfasst. Jede Person darf nur einmal gezählt werden, unabhängig davon, wie viele Ämter sie in der Kirchengemeinde hat.

Es kann aber vorkommen, dass eine **ehrenamtliche Chorleiterin** des Kirchengemeindechores gleichzeitig im Verwaltungsdienst der Landeskirche tätig ist und im Rahmen des **Hauptamtes** geschult wurde. In diesem Fall ist sie sowohl in der Kirchengemeinde (mit ihrem Ehrenamt) als auch für den Kirchenbezirk (mit ihrem Hauptamt) zu zählen.

Schulung und Information von Personen

Wie viele Personen (Stand 31.12.) müssten auf Grundlage des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen haben oder teilnehmen?

(G/02/00)

darunter

darunter: Wie viele Personen wurden im Jahr 2025 geschult?

(G/02/02)

iii) Information zur Meldepflicht

Alle haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden sind außerdem über die Meldepflicht zu informieren. Dieses wird in den Ziffern **G/03/01** bis **G/03/02** abgefragt. Die Meldepflicht ergibt sich aus der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (i. d. F. vom 18.10.2019). Dort ist geregelt, dass bei einem begründeten Verdacht auf einen Fall sexualisierter Gewalt Mitarbeitende diese Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle melden müssen. In welcher Form Mitarbeitende zur Meldepflicht informiert werden, ist für die Erhebung der Zahlen nicht relevant und auch unabhängig von einem vorhandenen Schutzkonzept möglich.

Die Ziffer **G/03/01** fragt nach der Gesamtzahl der jemals informierten Mitarbeitenden bis zum Stichtag 31.12.2025 (diese Zahl wird sich dann in den nächsten Jahren also erhöhen), die Ziffer **G/03/02** fragt nach den im Jahr 2025 (Erhebungszeitraum) neu informierten Personen:

Wie viele Personen wurden über ihre Meldepflicht zu sexualisierter Gewalt und die Ansprech- und Meldestelle bis zum 31.12. insgesamt informiert?

(G/03/01)

Darunter: Wie viele Personen wurden dazu im Jahr 2025 informiert?

(G/03/02)

b) Zusätzliche Erhebung der Landeskirche in Württemberg

Die Erhebung der Landeskirche ergänzt bzw. konkretisiert die Fragen der EKD, auch wenn die Abfrage in der Landeskirche schon länger existiert. Damit diese gut und nutzbar ausgefüllt wird, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

i) Fragen zum Schutzkonzept

Wenn Sie in der Frage zur Gewaltschutzrichtlinie die Ziffer G/01/01 angekreuzt haben, dann machen Sie das bitte auch in **08/01/01** und ergänzen im Feld darunter das Datum, auch wenn es nicht im Erhebungsjahr war, sondern schon in einem vorherigen Jahr.

Schutzkonzept in Kirchengemeinden implementiert:

am

(08/01/01)

(08/01/02)

ii) Schulung des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat ist das Leitungsgremium der Kirchengemeinde, daher ist es wichtig, dass diese Personen geschult sind. Die Ziffern **08/02/01** bis **08/02/03** fragen ab, ob Kirchengemeinderäte geschult wurden. Sie können diese Fragen ausfüllen, auch wenn die Schulung nicht explizit im KGR stattgefunden hat, sondern wenn die Kirchengemeinderäte an Schulungen für KGRs teilgenommen haben (eine Schulung nach Menschenskinder ist nicht ausreichend, da i.d.R. hier nur der Aspekt der Minderjährigen vorkommt) oder sich im Gremium intensiv mit dem Web-basierten-Training „Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“ auseinandergesetzt haben.

Ziffer **08/02/01**: Hier tragen Sie ein, wenn die Kirchengemeinderäte an einer Schulung teilgenommen haben (auch z.B. auf Bezirksebene oder im Kirchenkreis, Distrikt) oder sie sich intensiv mit dem Web-basierten-Training und dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde befasst haben (mind. 3 Stunden). **Der Ort ist nicht relevant.**

Ziffer **08/02/03**: Gemeint ist die Person im Vorsitzendenamt, die keine Pfarrperson ist, da Pfarrpersonen auf Kirchenbezirksebene gezählt werden.

Schulung in KGR durchgeführt:

zuletzt am

- Person im Vorsitzendenamt hat teilgenommen

(08/02/01)

(08/02/02)

(08/02/03)

iii) Schulung in der Kirchengemeinde

Nach bisheriger Erfahrung gibt es nur wenige Schulungen direkt auf Gemeindeebene. Wenn bei Ihnen z.B. im Gemeindehaus oder anderen Räumen eine oder mehrere Schulungen stattgefunden haben, welche Sie organisiert haben, dann tragen Sie bei Ziffer **08/03/01** die Anzahl der Schulungen ein. Das bedeutet für Gesamt- oder Verbundkirchengemeinden, dass die Schulungen in der Einzelgemeinde eingetragen werden, in deren Gebäude sie stattgefunden haben. Wenn Bezirksveranstaltungen in Ihren Räumen stattgefunden haben, dann zählen Sie diese nicht.

Weitere Schulungen auf Gemeindeebene

(08/03/01)

iv) Geschulte Mitarbeitende der Kirchengemeinde

Die nächsten Ziffern **08/04/01-08/04/10** differenzieren die Frage nach den geschulten Mitarbeitenden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Schulungen auf Gemeindeebene und dem Vorhandensein eines Schutzkonzeptes. Ziel ist es, eine Übersicht zu bekommen, welche Personengruppen in einer Kirchengemeinde in dem entsprechenden Jahr (Stichtag 31.12.) geschult wurden. Damit ist auch hier der **Ort der Schulung nicht relevant**, sondern nur die Tatsache, dass es sich um eine mitarbeitende Person der Kirchengemeinde handelt (Anstellungsträger, bzw. Ehrenamt) und dass die Schulung entsprechend der EKD-Standards mindestens 3 Zeitstunden betrug.

Geschulte Mitarbeitende der Kirchengemeinde insgesamt

(08/04/01)

- davon Frauen

(08/04/02)

- davon Pfarrpersonen

(08/04/03)

- davon DiakonInnen/ ReligionspädagogInnen/JugendreferentInnen

(08/04/04)

- davon ErzieherInnen (Ev. Kindergarten)

(08/04/05)

- davon andere beruflich Mitarbeitende (KirchenmusikerInnen, KirchenpflegerInnen, ...)

(08/04/06)

- davon ehrenamtliche KirchengemeinderätInnen

(08/04/07)

- davon ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

(08/04/08)

- davon ehrenamtlich Mitarbeitende in der kirchenmusikalischen Arbeit

(08/04/09)

- davon andere ehrenamtlich Mitarbeitende

(08/04/10)

2) Kirchenbezirksebene

Für den Kirchenbezirk gibt es zur Abfrage nur die Erhebung der Landeskirche. Damit diese gut und nutzbar ausgefüllt wird, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

i) Prozess der Schutzkonzeptentwicklung und Schulung Pfarrpersonen

Bitte füllen Sie die Fragen der Ziffern **01/0101-01/04/04** auch aus, wenn der Zeitraum vor dem Erhebungsjahr liegt.

Schulung in KTA meint die Schulung für Pfarrpersonen im Rahmen der Dienstbesprechungen auf Kirchenbezirksebene.

Prozess in Bezirkssynode initiiert	(01/01/01) <input type="checkbox"/>
am	(01/00/02) <input type="text"/>
AG Schutzkonzeptentwicklung installiert	(01/02/01) <input type="checkbox"/>
am	(01/02/02) <input type="text"/>
- Anzahl Mitglieder	(01/02/03) <input type="text" value="0"/>
Schutzkonzept des Kirchenbezirks verabschiedet	(01/03/01) <input type="checkbox"/>
am	(01/03/02) <input type="text"/>
Schulung in KTA (mind. 3 Stunden) durchgeführt	(01/04/01) <input type="checkbox"/>
am	(01/04/02) <input type="text"/>
- Anzahl Teilnehmende Schulung KTA	(01/04/03) <input type="text" value="0"/>
- davon Frauen	(01/04/04) <input type="text" value="0"/>

ii) Schulungen auf Kirchenbezirksebene

Geben Sie bei der Ziffer **01/05/01** die Gesamtzahl der Schulungen auf Kirchenbezirksebene an. Darunter die Anzahl der Schulungen, die durch das Bezirksjugendwerk veranstaltet wurden (**01/05/02**).

Da die Praxis der Schulungen in den Kirchenbezirken unterschiedlich ist, ist es wichtig, dass Sie bei der Beantwortung der Fragen der Ziffern **01/05/03-01/05/08** darauf achten, dass Sie nur die Personen zählen, die auf Kirchenbezirksebene angestellt sind, sich in Ausbildung befinden oder in anderen **kirchlichen Einrichtungen** wie z.B. Kindertagesstätten in **Trägerschaft des Kirchenbezirks** beschäftigt sind. Hinzu kommen ehrenamtlich Tätige mit besonderer Verantwortung oder in einem Arbeitsfeld mit Machtasymmetrien auf **Kirchenbezirksebene**. Teilnehmende aus den Kirchengemeinden werden dort erfasst.

Es kann jedoch sein, dass Personen im Kirchenbezirk angestellt sind, aber im Ehrenamt auf Kirchengemeindeebene mitarbeiten. Diese Personen werden sowohl auf Kirchenbezirksebene als auch auf Kirchengemeindeebene jeweils in ihrer dortigen Rolle gezählt.

Anzahl weitere Schulungen auf übergeordneter Ebene	(01/05/01) <input type="text" value="0"/>
- darunter Anzahl Schulungen Jugendwerk	(01/05/02) <input type="text" value="0"/>
- Anzahl Teilnehmende weitere Schulungen	(01/05/03) <input type="text" value="0"/>
- davon Frauen	(01/05/04) <input type="text" value="0"/>
- davon DiakonInnen/ ReligionspädagogInnen/ JugendreferentInnen	(01/05/05) <input type="text" value="0"/>
- davon ErzieherInnen (Ev. Kindergärten)	(01/05/06) <input type="text" value="0"/>
- davon andere beruflich Mitarbeitende (KirchenmusikerInnen, KirchenpflegerInnen, ...)	(01/05/07) <input type="text" value="0"/>
- davon ehrenamtlich Mitarbeitende	(01/05/08) <input type="text" value="0"/>